

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(15. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 15/2407, 15/2442 Nr. 2.4 –**

**Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften,  
zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte  
für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) und  
zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung  
von Konzentrationswerten – 23. BImSchV)**

### **A. Problem**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 der Verordnung der Bundesregierung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten – 23. BImSchV) – Drucksachen 15/1178, 15/1272 Nr. 2.2, 15/1351 – zugestimmt.

Der Bundesrat hat dieser Verordnung in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 mit Änderungsmaßgaben zugestimmt. Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates in 11 von 13 Fällen zu übernehmen.

Die entsprechend neugefasste Verordnung der Bundesregierung bedarf nach § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

### **B. Lösung**

Annahme der Verordnung in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, in der Artikel 1 § 1 der Verordnung um eine Begriffsbestimmung erweitert wurde.

**Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/2407 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) „geplante Maßnahmen des Programms nach § 8“ eine Zusammenstellung der von der Bundesregierung beabsichtigten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie anderer in der Zuständigkeit der Bundesregierung liegender Maßnahmen, mit deren Hilfe die Immissionswerte und Emissionshöchstmengen eingehalten werden sollen.“

Berlin, den 10. März 2004

### Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker**  
Vorsitzender

**Astrid Klug**  
Berichterstatterin

**Marie-Luise Dött**  
Berichterstatterin

**Winfried Hermann**  
Berichterstatter

**Birgit Homburger**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Astrid Klug, Marie-Luise Dött, Winfried Hermann und Birgit Homburger

### I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 15/2407 wurde mit Überweisungsdrucksache 15/2442 Nr. 2.4 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2004 einstimmig empfohlen, die Verordnung der Bundesregierung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner Sitzung am 10. März 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, die Verordnung der Bundesregierung in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrags (Anlage) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner Sitzung am 10. März 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Änderungsantrag (Anlage) anzunehmen. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, die Verordnung in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrags (Anlage) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2004 einstimmig empfohlen, die Verordnung der Bundesregierung anzunehmen.

### II.

Luftschadstoffe wie Schwefeldioxid, Stickoxide, Ammoniak und flüchtige organische Verbindungen gefährden die menschliche Gesundheit und schädigen die Umwelt, indem sie zur Bildung des gesundheitsschädlichen bodennahen Ozons (Sommersmog) und/oder einer Versauerung und Überdüngung der Böden und Gewässer beitragen. Diese Gefahren zu verringern ist Ziel der Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft (ABl. EG Nr. L 67 S. 14) sowie der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. EG Nr. L 309 S. 22). Beide Richtlinien sollen durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt werden (33. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 33. BImSchV).

Ferner beabsichtigt die Bundesregierung, mit der vorliegenden Verordnung die 22. Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. September 2002 (22. BImSchV) (BGBl. I S. 3626) zu novellieren und die 23. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 16. Dezember 1996 (23. BImSchV) (BGBl. I S. 1962) außer Kraft zu setzen (Artikel 2 und 3 der Verordnung). Durch die Novellierung der 22. BImSchV sollen im Wesentlichen inhaltliche und begriffliche Klarstellungen vorgenommen werden. Die Aufhebung der 23. BImSchV wird damit begründet, dass ihre Regelungen in die 22. BImSchV vom 11. September 2002 eingeflossen sind.

### III.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 der Verordnung der Bundesregierung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten – 23. BImSchV) – Drucksachen 15/1178, 15/1272 Nr. 2.2, 15/1351 – zugestimmt.

Der Bundesrat hat dieser Verordnung in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 mit Änderungsmaßgaben zugestimmt (s. Anlage 2 der Drucksache 15/2407). Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates in 11 von 13 Fällen zu übernehmen (s. Anlage 3 der Drucksache 15/2407).

Die entsprechend neugefasste Verordnung der Bundesregierung bedarf nach § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

### IV.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/2407 – in seiner Sitzung am 10. März 2004 beraten.

In die Beratung wurde von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Änderungsantrag zur Verordnung eingebracht (Ausschuss-Drucksache 15(15)247). Der Änderungsantrag mit Begründung ist dem Bericht als Anlage angefügt.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Fassung der Verordnung die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen fast vollständig übernommen worden seien. Die Mehrzahl der Änderungen diene der Klarstellung und der Verwaltungsvereinfachung. Der Änderung des Artikel 1 § 8 Abs. 1 der Verordnung in dem vom Bundesrat gewünschten Sinne (siehe Nummer 10 des Beschlusses des Bundesrates in Anlage 2 der Drucksache 15/2407) habe man jedoch nicht zustimmen können. Doch habe man sich mit dem vorgelegten Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf einen Kompromiss geeinigt, der die Bedenken der Länder, an dem Verfahren der Aufstellung von Maßnahmen-Programmen nicht genügend beteiligt zu sein, habe ausräumen können. Die verfassungsmäßigen Rechte der Länder würden so eingehalten. Deshalb sei sowohl dem Änderungsantrag als auch der Verordnung selbst zuzustimmen.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde daran erinnert, dass der ursprüngliche Verordnungsentwurf ausführlich im Ausschuss erörtert worden sei. Seinerzeit habe man in mehreren Anmerkungen darauf hingewiesen, wo noch Klärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung der Bundesländer in die Prüf- und Messverpflichtungen, bestehe. Die jetzt vorliegende Fassung der Verordnung habe die Änderungsmaßgaben des Bundesrates in großen Teilen übernommen. Nicht übernommen worden sei die Forderung der Länder nach Zustimmungspflichtigkeit. Nach § 8 der Verordnung erstelle die Bundesregierung ein Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration. Der Bundesrat verlange die Zustimmungsbefähigung für den Fall, dass die Länder durch ein solches Programm gebunden werden sollten. Der Bundesrat vertrete die Auffassung, dass dadurch die verfassungsmäßigen Rechte der Länder gesichert seien.

Was den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anbelange, so sei dieser schon aus gesetzessystematischen Gründen abzulehnen, da in den Begriffsbestimmungen des Artikels 1 § 1 der Verordnung nur solche unbestimmten Rechtsbegriffe erläutert werden sollten, die so auch im Gesetzestext enthalten seien. Im gesamten Text der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes finde sich der Begriff „Programm nach § 8“ jedoch nicht. Außerdem sei die Begründung des Änderungsantrags für die Länder nicht überzeugend, da es nicht zutreffe, dass die länderübergreifenden Zielstellungen nur in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung fielen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip seien Maßnahmen zwischen Bund und Ländern im Einvernehmen abzustimmen. Aus diesen Gründen könne auch der Verordnung selbst nicht zugestimmt werden. Daher werde man sich bei der Abstimmung über die Verordnung der Stimme enthalten.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde hinsichtlich des umstrittenen Änderungsvorschlags des Bundesrates zu Artikel 1 § 8 der Verordnung unterstrichen, dass neue Kompetenzen der Länder geschaffen würden, wenn eine zwingende Befragung der Länder vorgeschrieben würde. Dies sei in jedem Fall zurückzuweisen gewesen. Es sei ausreichend, dass der Bund aufliste, was das Programm enthalten könne und die Länder dazu zu befragen seien. Man werde sowohl dem Änderungsantrag als auch der Verordnung zustimmen.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde festgestellt, dass in der ersten Beratung der Verordnung diese aufgrund der 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben einstimmig verabschiedet worden sei. Nachdem nun auch noch weitgehend die Änderungsanträge des Bundesrates übernommen seien, sei eine große Übereinstimmung zu erkennen. Bei den Änderungsvorschlägen 10 und 11 des Bundesrates sei plausibel erklärt worden, warum sie nicht in die Verordnung eingearbeitet wurden. Mit den bereits in die Verordnung übernommenen Änderungen sei der Verordnung zuzustimmen. Inhaltlich sei man auch mit dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der auf Wünschen aus dem Bundesrat beruhe, einverstanden. Allerdings sei die Formulierung des Änderungsantrages missglückt. Aus diesem Grunde werde man sich bei der Abstimmung über den Änderungsantrag in der vorliegenden Fassung der Stimme enthalten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(15)247 (Anlage) zuzustimmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/2407 – mit der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen.

Berlin, den 10. März 2004

**Astrid Klug**  
Berichtersterterin

**Marie-Luise Dött**  
Berichtersterterin

**Winfried Hermann**  
Berichtersterter

**Birgit Homburger**  
Berichtersterterin

**Anlage**

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

**15. Wahlperiode**  
10. März 2004

**Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**  
15. Wahlperiode  
**Ausschussdrucksache 15(15)247\*\***

## **Änderungsantrag**

### **der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zur Verordnung der Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung EG – rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten – 23. BImSchV)

DBT Drs. 15/2407 vom 28. Januar 2004

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag, folgendem Änderungsantrag zuzustimmen:

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

In Artikel 1 ist am Ende des § 1 folgender neuer Punkt 12 einzufügen:

„(12) „Geplante Maßnahmen des Programms nach § 8“ eine Zusammenstellung der von der Bundesregierung beabsichtigten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie anderer in der Zuständigkeit der Bundesregierung liegender Maßnahmen, mit deren Hilfe die Immissionswerte und Emissionshöchstmengen eingehalten werden sollen.“

#### **Begründung:**

Das Aufstellen des Programms nach § 8 ist wegen seiner länderübergreifenden Zielstellung Regierungstätigkeit, die in die Zuständigkeit der Bundesregierung fällt.

In der Begründung zur Verordnung wird dies zum Ausdruck gebracht und festgestellt, dass das Programm selbst die in ihm enthaltenen Maßnahmen nicht in Kraft setzt und es dazu erst entsprechender gesonderter rechtlicher Regelungen bedarf. Diese eindeutige Feststellung, die auch die verfassungsmäßigen Rechte der Bundesländer zum Ausdruck bringt, spiegelt sich nicht ausreichend im Verordnungstext wider. Mit der Änderung wird der Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung der Bund- und Länderkompetenzen entsprochen.

Berlin, den .....

**Franz Müntefering und Fraktion**  
**Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion**



